

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Anwendung dieser Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe (im Folgenden „Vertrag“), sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Ver-kaufs- oder Einkaufsbedingungen und schließen diese aus, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Für den Vertrag gelten ausdrücklich diese Allgemeinen Lieferbedingungen, andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen Allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot des Verkäufers.

2.2 Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen (im Folgenden „Lieferung“) umfasst alle ausdrücklich in dem Vertrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.

2.3 Der Lieferumfang beinhaltet unsere technische Standarddokumentation, wie etwa Bedienungsanleitung(en) und Montageanleitung(en) in deutscher Sprache. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Lieferungen bereitzustellen.

3. Dokumentation

3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Von uns an den Kunden übergebene Software, Zeichnungen und Dokumentationen, technische Unterlagen, anderweitige technische Informationen bezüglich der Lieferung oder ihrer Herstellung bleiben im Eigentums- und Urheber-recht des Verkäufers. Von uns erhaltene Unterlagen oder Dokumentationen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung der Lieferung verwendet werden. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder anderweitig verwendet, kopiert oder reproduziert, noch an Dritte übergeben oder deren Inhalt mitgeteilt werden.

3.3 In dem Ausmaß, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Um-fang der Lieferung enthalten ist, erhält der Kunde das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Lieferung und für keinen anderen wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Lieferungen werden gemäß unserem üblichen Verfahren für die Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Lieferungen umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Kunden und des Lieferortes.

5. Preise

5.1 Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Kaufpreis und Verrechnungssätzen gehen weitere in diesen Bedingungen genannte Kosten zu Lasten des Kunden.

5.2 Falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, hat der Kunde uns die zusätzlichen Kosten wegen der Verzögerung zu ersetzen.

5.3 Im Falle von wesentlichen Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt uns eine Preisberichtigung vorbehalten.

5.4 Die Preise enthalten weder Notar-, Verwaltungs- oder Bankgebühren, Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern oder Gebühren. Sollten wir zur Zahlung einer solchen Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Abgabe oder Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzu geschlagen, und der Kunde ist verpflichtet, uns diesen Betrag zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise und -fristen zu erfolgen.

6.2 Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel 16.

6.3 Kommt es seitens des Kunden zu Verzögerungen bei der Zahlung oder Er-richtung des Akkreditivs oder ist es offenbar, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung bzw. die Errichtung des Akkreditivs erfolgt ist und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.

6.4 Wir sind berechtigt, vom Kunden Zinsen zu verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz ist der durch die anzuwendende Gesetzgebung zulässige Höchstsatz. Die Zinsen sind zu zahlen vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

6.5 Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht beglichen, haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten aufzulösen und von dem Kunden eine Entschädigung für den entstandenen Verlust zu fordern.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Ungeachtet Artikel 9.1 bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Er-füllung aller Forderungen gegenüber dem Kunden unser Eigentum.

7.2 Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, haben wir Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Kunde jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für uns zu leisten. Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den im Artikel 9.2 festgelegten Gefahrenübergang.

7.3 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäfts-gang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstandes schon jetzt an uns zur Sicherung unserer An-sprüche und bis zu der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für uns. An neu entstehenden Sachen steht uns das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu. Der Kunde ist zur Einziehung seiner Forderungen gegen seine Kunden auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, von diesem Einziehungsrecht nicht Ge-brauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wir können vom Kunden sonst verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag nach Mahnung zurückzutreten und die Herausgabe der erbrachten Lieferungen zu verlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den

Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen. Die Police ist uns auf Verlangen vorzulegen.

7.5 Wir verpflichten uns, auf die in diesen Bestimmungen vorbehaltenen Rechte insoweit auf Verlangen des Kunden zu verzichten, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit sie noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

8. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Lieferungen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften in Deutschland. Bei der Verwendung der Lieferungen außerhalb Deutschlands richten sich Art und Umfang der von uns zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach deutschem Recht.

Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften haben wir nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde hat uns über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die uns daraus entstehen, dass die Lieferung nach Weisung des Kunden entsprechend anderen obligatorischen als den deutschen Normen und Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

9. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

9.1 Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß INCOTERMS® (2010) auszulegen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt als Lieferbedingung „ab Werk“ (EXW) unseres Herstellungswerkes.

9.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr gemäß den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen auf den Kunden über, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Lieferung, und zwar auch dann, wenn noch andere Leistungen vereinbart sind. Sollten im Vertrag hierzu keine Bestimmungen vorliegen, so geht die Gefahr mit der Auslieferung ab unserem Herstellungswerk auf den Kunden über.

10. Lieferzeit

10.1 Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten, es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt:

- (a) Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei uns; oder
- (b) Empfang aller vereinbarten Informationen und Unterlagen sowie der Genehmigungen, Freigaben, Pläne und der Genehmigung von Zeichnungen durch den Kunden bei uns.

10.2 Wir sind zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, oder es offenbar ist, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa vom Kunden beantragte Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle und Zahlungsverzug.

10.3 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

11. Gewährleistung

11.1 Wir leisten für die Mängel wie folgt Gewähr: Alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die wegen fehlerhafter Bauart oder schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung sich als mangelhaft herausstellen und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines vor Lieferung liegenden Umstandes existieren, sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche, entsprechend kostenlos neu zu liefern. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die angemessenen und unmittelbaren Kosten für Demontage und Montage eines zu ersetzenden Teils, das unter diese

Gewährleistung fällt, sind eingeschlossen. Eine Garantie wird ausdrücklich nicht übernommen.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Tag der Lieferung (gemäß Artikel 9.1). Die Gewährleistungsfrist für Handhebezeuge, Fahrwerke und Ersatzteile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Lieferung.

11.3 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile oder Nachbesserungsarbeiten beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Diese Frist endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstandes.

11.4 Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, muss der Kunde den Mangel unverzüglich schriftlich anzeigen, nachdem er Kenntnis vom Mangel erlangt hat. Die Anzeige muss eine genaue Beschreibung vom Mangel und Angabe der Fabrik- und Auftragsnummer beinhalten. Unterlässt es der Kunde, den Mangel innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist anzuzeigen, verliert er das Recht auf Mangelerhebung.

11.5 Die ersetzten Teile werden unser Eigentum und müssen unverzüglich zur Begutachtung an uns zurückgesandt werden.

11.6 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Lieferung in allen Gesichtspunkten gemäß unseren Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und instandgehalten wird.

11.7 Wenn Komponenten von uns nicht mit originalen SWF Schützsteuerungen, Frequenzumrichtern oder anderen SWF Steuerungseinrichtungen betrieben oder ausgerüstet werden, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Funktionalität dieser Komponenten und für direkte oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verletzungen für Eigentum, Mensch oder Maschine, die durch diese Nichtverwendung von originalen SWF Steuerungen entstehen können. Dies gilt auch insbesondere dann, wenn Komponenten von SWF in bestehende Anlagen fremder Herkunft eingebaut werden, oder eingebaut werden, ohne dass SWF der eigentliche Verwendungszweck der Komponenten bekannt ist.

11.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

- (I) jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung (Verschleißteile) erforderlich ist;
- (II) Verbrauchsmaterial, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Teile wie
 - bei Kettenzügen: Kettenführung, Lastkette, Gummipuffer, Kettenrad, Ketten-speicher, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurkränze, Motor Kohlen (FNW Fahrwerk)
 - bei Seilzügen: Seilführung, Lastseile, Gummipuffer, Umlenkrollen, Lasthaken, Hakenmaulsicherungen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Steuerkabel, Laufräder, Spurkränze;
 - (III) Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder begonnen wurden;
 - (IV) Teile, deren Mängel uns innerhalb der oben genannten Gewährleistungszeit nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;
 - (V) Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch uns zu vertreten-der Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemäßer (nicht von uns erfolgter) Installation, unsachgemäßer Bedienung oder extremen Umgebungsbedingungen, wie Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;
 - (VI) Teile, die ohne unser Verschulden beschädigt wurden.

11.9 Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung nach einer angemessenen Frist die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die uns vor Geltendmachung dieses Rechts vom Kunden zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur bei unserer wesentlichen Pflichtverletzung möglich, die der Kunde nachweisen muss.

12. Höhere Gewalt

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse verhindert wird, einschließlich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptable Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzug durch Subunternehmen (sofern diese durch die hier genannten Gründe der höheren Gewalt verursacht wurden).

13. Verzug von Verkäufer

Der Kunde hat Anspruch auf einen pauschalisierten Schadenersatz unter Ausschluss weiterer Ansprüche ab dem Tag, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, sofern dem Lieferverzug unser Verschulden zugrunde liegt und dem Kunden aus dem Verzug Schaden entstanden ist. Die Höhe des pauschalisierten Schadenersatzes beträgt 0,5% pro vollendete Woche des Verzugs von dem Wert des desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das wegen des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Jedoch darf dieser Schadenersatz in keinem Fall 5% des Preises der vom Verzug betroffenen Lieferteile überschreiten. Der Kunde muss spätestens einen (1) Monat nach Lieferung den Schadenersatz gegen uns geltend machen. Unterlässt der Kunde dieses, verliert er das Recht auf Schadenersatz. Diese Regelung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt jedoch unberührt.

14. Verzug des Kunden

Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über und die Gewährleistung fängt an zu laufen. Die Vertragsgegenstände werden auf Gefahr des Kunden eingelagert und dem Kunden, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede angefangene Woche berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5% des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Kunde hat uns eventuelle zusätzliche von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Auslagen zu ersetzen.

15. Haftungsbeschränkung

15.1 Der Kunde kann über die vorgenannten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit den Lieferungen zusammenhängen, gegen den Verkäufer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

15.2 Der Verkäufer haftet jedoch ungeachtet des Vorstehenden

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

15.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

15.4 Die gesamte Haftung des Verkäufers für jegliche unmittelbaren Schäden in Verbindung mit den

Lieferungen und/oder der Anlage ist begrenzt auf den vom Kunden an den Verkäufer für die Lieferung entrichteten Kaufpreis in allen Instanzen für einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen.

15.5 Sofern die Haftung des Verkäufers für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist, gilt dies insbesondere für entgangenen Gewinn (entgangenen Ertrag und Produktionsausfall) sowie für Nebenschäden jeglicher Art.

16. Akkreditiv

16.1 Das Akkreditiv hat unwiderruflich, übertragbar und bestätigt zu sein, es muss Teilverladungen, Charterpartiekonnossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der "Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 2007), ICC-Publikation Nr. 600" für das Akkreditiv gelten.

16.2 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen Form 30 Tage ab unserer Vertragsunterzeichnung ausgestellt werden und bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.

16.3 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen, erstklassigen internationalen Bank ausgestellt und bestätigt sein und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer im Vertrag festgelegter Unterlagen bei einer von uns zu nennenden Bank zahlbar sein.

16.4 Sollten wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quittung des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Kunde keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmebescheinigung des Spediteurs.

16.5 Der Kunde zahlt alle Auslagen, einschließlich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist.

17. Exportkontrolle

17.1 Der Kunde hält bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag alle anwendbaren internationalen, landesspezifischen, Bundes-, Bundesstaats-/Bundesländer- und örtlichen Gesetze, Regeln und Vorschriften ein, insbesondere alle Export- und Re-Importgesetze und -vorschriften. Neben den anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften sind die Exportkontroll- und Handelssanktionsgesetze, -regeln und -vorschriften der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika immer anwendbar.

17.2 Vor einer Übertragung der von uns bereitgestellten Produkte (einschließlich Software) oder Dienstleistungen an einen Dritten muss der Kunde insbesondere Folgendes prüfen und durch geeignete Maßnahmen garantieren:

(I) Der Kunde darf durch eine solche Übertragung keine zwingenden und anwendbaren internationalen Außenhandels- und Zollvorschriften oder Embargos oder anderen Sanktionen verletzen, auch unter Berücksichtigung des Verbots des Umgehens dieser Embargos.

(II) Diese Produkte (einschließlich Software) und Dienstleistungen sind nicht für eine Verwendung in Verbindung mit Rüstungsgütern, Nukleartechnik oder Waffen vorgesehen, falls und soweit eine solche Verwendung einem Verbot oder einer Genehmigung unterliegt, es sei denn, die erforderliche Genehmigung ist erteilt.

17.3 Falls es erforderlich ist, den Behörden zu ermöglichen, Exportkontrollprüfungen durchzuführen, muss der Kunde den Behörden auf Verlangen unverzüglich die erforderlichen, nach zwingenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Informationen vorlegen.

17.4 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Anforderungen und Beschränkungen in Gesetzen, Regelungen und Vorschriften, die für den Verkauf von Produkten (einschließlich Software) und Dienstleistungen gelten, je nach Produkt, Software, Dokumentation und technischen Daten, die gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden, variieren und sich

mit der Zeit ändern können und dass der Kunde verpflichtet ist, diese Änderungen zu kennen.

17.5 Der Kunde muss uns in Bezug auf alle Bußgelder, Strafen und allen damit verbundenen Kosten, die sich aus der Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Klausel 17 durch den Kunden oder seine Vertreter, Mitarbeiter, Lieferanten usw. ergeben, verteidigen, entschädigen und schadlos halten.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

18.2 Für den Kunden, der seinen Hauptsitz in Deutschland hat, ist der Gerichtsstand Mannheim.

18.3 Für den Kunden, der seinen Hauptsitz außerhalb Deutschlands hat, werden alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für die Eintreibung von Forderungen bei dem zuständigen Gericht, an dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, zu klagen.

19. Sprache und Salvatorische Klausel

19.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen uns und dem Kunden sind in deutscher Sprache zu erstellen.

19.2 Ist ein Teil des Vertrags unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrags nicht beeinträchtigt.

Stand: 23.12.2016